

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
Postfach 42 02 80 / 30662 Hannover / Germany

An alle Airlines

Ihr Zeichen Ihre Nachricht Unser Zeichen Durchwahl Datum
AM5 TC -1270 15.11.2023

Unterrichtung über die Antragsstellung zur Änderung der Entgeltordnung der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH zum 01.04.2024 (Änderung der Landeentgelte, der lärmabhängigen Entgelte, des emissionsabhängigen Entgeltes, der Passagierentgelte, der Entgelte für Luftschiffe und Ballone sowie der Abstellentgelte)

Flughafen Hannover-
Langenhagen GmbH
Petzeistraße 84
30855 Langenhagen / Germany
Tel +49 (0)511 977-0
Fax +49 (0)511 977-1898
www.hannover-airport.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der am 10.10.2023 durchgeführten Nutzerkonsultation sind mit den Verbänden (BDF und BARIG) sowie den Vertretern der Luftverkehrsgesellschaften detailliert Gespräche über die geplanten Änderungen der Entgeltordnung geführt worden.

Mit diesem Schreiben dürfen wir Sie über den Antrag nach § 19b LuftVG und die Anpassung der Flughafenentgelte zum 01.04.2024 unterrichten.

Die im Jahr 2023 gültige Struktur der Entgelte bleibt zum 01.04.2024 unverändert. Die Anpassung der einzelnen Entgeltsätze wird gemäß der in der Konsultation vorgelegten Höhe vorgenommen.

Das Grundentgelt Lärm wird um durchschnittlich +3,0% (Ausnahme Kategorie 2 plus rd. +6,0%) sowie die Nachtzuschläge für die Nachtzeiten gemäß Entgeltordnung Punkt 3.5. (Nacht I – III) überproportional um +10,0% angehoben.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen sind am 10.10.2023 entsprechend der Fristen und Anforderungen des § 19b LuftVG konsultiert worden. Die Anpassungen sollen in der veränderten Entgeltordnung ab 01.04.2024 wie folgt lauten:

Vorsitzender des Aufsichtsrats /
Chairman of the Supervisory Board
Dr. Torsten Wolf

Geschäftsführung
Managing Directors
Prof. Dr. Martin Roll (Vorsitzender/CEO)
Maik Blötz

Registergericht / *Register Court*
Amtsgericht Hannover, HRB 4704

Steuernummer / *Tax number*
27/200/03802

USt.-ID-Nr. / *VAT Reg. No.*
DE 115 824 970

Sparkasse Hannover
BIC: SPKHDE2HXXX
IBAN: DE19 2505 0180 0044 0001 23

Norddeutsche Landesbank Hannover
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE77 2505 0000 0101 0275 06

Commerzbank AG
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE94 2504 0066 0149 8997 00

Postbank AG
BIC: PBNKDEFFXXX
IBAN: DE56 2501 0030 0004 9713 09

1.1 Landeentgelte

Die in der Entgeltordnung, unter Teil A, Ziffer 2.2 genannten Landeentgelte sollen zum 01.04.2024 um rund +3,0% angepasst werden.

Entgeltordnung, Teil A, Ziffer 1.5 (e) (Allgemeine Bedingungen)

Für Flüge mit historischen Luftfahrzeugen Baujahr 1960 oder älter mit einem Abfluggewicht unter 2.000 kg MTOM, die unter den Verkehrsarten 54 (Rundflug) und 81 (Privatflug) durchgeführt werden und nicht über ein Lärmzeugnis gemäß Annex 16 verfügen, ist ein Landeentgelt in Höhe von 28,90 € statt 27,52 € (plus 1,38 €) zu entrichten. Für Flüge mit historischen Luftfahrzeugen Baujahr 1960 oder älter mit einem Abfluggewicht größer als 2.000 kg MTOM, die unter den Verkehrsarten 54 (Rundflug) und 81 (Privatflug) durchgeführt werden und nicht über ein Lärmzeugnis gemäß Annex 16 verfügen, ist ein Landeentgelt in Höhe von 94,78 € statt 90,27 € (plus 4,51 €) zu entrichten. Dies entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung von rd. +5,0%.

Die FHG beabsichtigt Anreize für umweltfreundliches Fliegen zu setzen und diese Entwicklungen hin zu nachhaltigem Flugverkehr entsprechend zu unterstützen. Folgender Wortlaut soll als Teil A, Ziffer 1.5. (g) entsprechend neu in die Entgeltordnung 2024 aufgenommen werden:

(g) Förderung des Einsatzes eines Elektroflugzeugs oder eines mit grünem Wasserstoff betriebenen Luftfahrzeugs

Für den Einsatz eines ausschließlich elektrisch oder mit grünem Wasserstoff betriebenen Passagierflugzeugs im regulären Flugdienst sowie bei Flügen der allgemeinen Luftfahrt von und nach Hannover gewährt die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH nur auf Antrag und auf Nachweis des Luftfahrzeughalters einen Rabatt auf die unter 2.2 aufgeführten Landeentgelte nach Betriebsaufnahme in Höhe von 100%.

Für die Gewährung dieser Förderung ist die Erreichung einer Mindestanzahl von Flugbewegungen nicht erforderlich. Die Nachweis- und Antragspflicht liegt beim Flugzeughalter.

Der nach der Entgeltordnung, Teil A, Ziffer 2.2 der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessene Teil der Landeentgelte beträgt bei Propellerflugzeugen und Luftfahrzeugen mit einem anderen Antrieb bei einer Höchstabflugmasse pro Landung:

- bis 750 kg MTOM Annex 16
Chapter 3, 6, 8, 10, 11 oder 14 entsprechend 14,14 €

Non Annex 16	46,38 €
▪ über 750 kg bis 1.200 kg MTOM Annex 16 Chapter 3, 6, 8, 10,11 oder 14 entsprechend	15,42 €
Non Annex 16	48,18 €
▪ über 1.200 kg bis 2.000 kg MTOM Annex 16 Chapter 3, 6, 8, 10, 11 oder 14 entsprechend	20,29 €
Non Annex 16	71,71 €

Dies entspricht einer Erhöhungsrage von durchschnittlich +4,5%.

Die Abrechnung der Landeentgelte bei Propellerflugzeugen/ Strahltriebwerke/Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugen mit einem anderen Antrieb mit einer Abflugmaße über 2.000 kg MTOM erfolgt je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse pro Landung:

▪ über 2.000 kg MTOM je angefangene 1.000 kg MTOM Annex 16 Chapter 3, 4, 6, 8, 10, 11 oder 14 entsprechend	7,73 €
Non Annex 16	93,95 €

1.2 Lärmabhängige Entgelte

Die Struktur der lärmabhängigen Entgelte bleibt mit 11 Lärmklassen jeweils für den Start und für die Landung unverändert. Bei der Kategorisierung werden die Flugzeugtypen weiterhin basierend auf tatsächlich vor Ort gemessenen Lärm in 11 Klassen eingeteilt. Die Richtigkeit der Eingruppierung der einzelnen Luftfahrzeugtypen wird in der Folge jährlich überprüft und Veränderungen werden entsprechend der gemessenen Lärmwerte umgesetzt.

1.2.1 Lärmabhängige Entgelte nach Zeitkategorien

1.2.2 Lärmkategorien

Die in der Entgeltordnung unter Teil A, Ziffer 3.3 beschriebenen **Lärmkategorien (LFZ-Typenbezeichnung nach ICAO)** sollen auf Basis neuer Erkenntnisse (basierend auf neuen Messungen) für die Landung und für den Start wie folgt angepasst werden:

- a) Die Zuordnung von nach ICAO Annex 16 zertifizierten Strahltriebwerke/Luftfahrzeugen sowie Propellerflugzeugen und Hubschraubern ist für die **Landung (Messstelle 2)** wie folgt:

Kategorie 2 (Landung): LASmax bis 73,99 dB (A)

Neu zugeordnet: BE4W, C700, GA5C, KA32

- b) Die Zuordnung von nach ICAO Annex 16 zertifizierten Strahltriebwerken sowie Propellerflugzeugen und Hubschraubern ist für den **Start** (**Messstelle 9**) wie folgt:

Kategorie 2 (Start): LASmax bis 71,99 dB (A)

Neu zugeordnet: BE4W, C700, KA32

Kategorie 3 (Start): LASmax 72,00 bis 74,99 dB (A)

Neu zugeordnet: GA5C

1.2.3 Grundentgelt Lärm

Das in der Entgeltordnung unter Teil A, Ziffer 3 Lärmabhängige Entgelte, Ziffer 3.4 genannte Grundentgelt Lärm soll gemäß der Nutzerkonsultation um durchschnittlich +3,0% angepasst werden. Lediglich das Grundentgelt für die Lärmkategorie 2 wird um rd. +6,0% erhöht, um den Deckungsbeitrag der GA Verkehre entsprechend der verursachten Kosten zu erhöhen.

Die Abrechnung des Grundentgelts Lärm (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr Ortszeit) erfolgt für Luffahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse über 2.000 kg MTOM gemäß Entgeltordnung, Teil A, Ziffer 3.2 a) pro Flugereignis (pro Landung und pro Start) in den nachfolgend aufgeführten Beträgen je Lärmkategorie und soll ab dem 01.04.2024 wie folgt angepasst werden:

Lärmkategorie	Grundentgelt Lärm 2023 je Flugereignis	Grundentgelt Lärm ab 04/2024 je Flugereignis
Kategorie 1	5,12 €	5,29 €
Kategorie 2	20,94 €	22,21 €
Kategorie 3	40,06 €	41,26 €
Kategorie 4	61,86 €	63,72 €
Kategorie 5	72,19 €	74,36 €
Kategorie 6	74,83 €	77,08 €
Kategorie 7	178,83 €	184,19 €

Kategorie 8	319,55 €	329,14 €
Kategorie 9	403,81 €	415,92 €
Kategorie 10	2.720,08 €	2.801,68 €
Kategorie 11	7.541,49 €	7.767,73 €

1.2.4 Nachtzuschlag

Die Abrechnung der Zuschläge für die Nachtzeiten erfolgt gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 3.2 b-d) pro Flugereignis (pro Landung und pro Start) entsprechend dem jeweiligen Zeitfenster. Die Zuschläge für die Nachtzeit unter Entgeltordnung Teil A, Ziffer 3.5 sollen prozentual um rund +10,00 % je Lärmkategorie angepasst werden. Die Struktur bleibt dabei unverändert.

Die beantragten Zuschläge für die Nachtzeiten gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 3.5 sollen ab dem 01.04.2024 wie folgt angepasst werden:

Lärmkategorie:	Zuschlag 2023 Nacht I/III je Flugereignis	Zuschlag ab 01/04/2024 Nacht I/III je Flugereignis	Zuschlag 2023 Nacht II je Flugereignis	Zuschlag ab 01/04/2024 2024 Nacht II je Flugereignis
1	21,02 €	23,12 €	29,60 €	32,56 €
2	36,43 €	40,07 €	54,76 €	60,24 €
3	69,67 €	76,64 €	104,72 €	115,19 €
4	107,62 €	118,38 €	161,74 €	177,91 €
5	125,58 €	138,14 €	188,74 €	207,61 €
6	130,17 €	143,19 €	195,64 €	215,20 €
7	311,05 €	342,16 €	467,51 €	514,26 €
8	555,82 €	611,40 €	835,39 €	918,93 €
9	702,35 €	772,59 €	1.055,65 €	1.161,22 €
10	4.731,18 €	5.204,30 €	7.111,09 €	7.822,20 €
11	13.117,25 €	14.428,98 €	19.715,61 €	21.687,17 €

Gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 3.6 soll der Rabatt für moderne Flugzeuge (B737Max; A220 sowie A320Neo) auch in der neuen Entgeltordnung bestehen bleiben und dient dem Anreiz der Airlines in leisere Fluggeräte zu investieren.

1.3 Emissionsabhängiges Entgelt

Gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 4 wird das emissionsabhängige Entgelt erhoben. Der bisher genehmigte Entgeltsatz soll gemäß der Konsultation zum 01.04.2024 von 3,17 € um 0,32 € (+10,00%) auf 3,49 € erhöht werden.

1.4 Passagierentgelte

Gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 5 werden Passagierentgelte erhoben. Bei den Passagierentgelten soll die Struktur der Entgelte unverändert bleiben.

Die Abrechnung erfolgt je Landung an Bord befindlichem Passagier als auch je Start an Bord befindlichem Passagier. Die Höhe der Entgelte werden bei dem Flugziel EU um durchschnittlich +2,0% und beim Flugziel Non-EU um durchschnittlich +4,0% angehoben. Dadurch erhöht sich die Spreizung geringfügig Non EU/EU von 7,1% auf rd. 9,3%. Die Zweiteilung der Passagierentgelte in Entgelte für Reisende innerhalb der EU und Non-EU Reisende bleibt unverändert bestehen. Die weitere Spreizung und überproportionale Erhöhung der Non-EU Entgelte liegt in der verursachungsgerechteren Kostenzuordnung (Kosten der Passagieranlagen) im Entgeltbereich für das Jahr 2024 begründet.

Gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 5.1 bemisst sich das Passagierentgelt im gewerblichen Luftverkehr (Verkehrsart 11 - 59), Militärverkehr (Verkehrsart 91, 92, 93), für zivile Truppencharter (Verkehrsart 35) und Werkverkehr (Teil A, Ziffer 1.6.) sowie Regierungsflüge (Verkehrsart 73) nach der Zahl der bei dem Start und bei der Landung an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste. Mit Ausnahme der diensthabenden Crew zählen alle Passagiere an Bord als Fluggäste (auch Mitarbeiter der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei der Landung und/oder beim Start des Luftfahrzeugs an Bord befinden).

Folgende Änderung der Höhe nach wird zum 01.04.2024 beantragt:

Das Passagierentgelt beträgt

- sofern der vorangegangene Start oder die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem innerhalb der EU sowie innerhalb durch internationale Verträge mit EU Mitgliedsstaaten im Luftverkehr gleichgestellten Ländern (Schweiz, Island, Norwegen) gelegenen Flugplatz erfolgt

**6,55 € je Passagier an Bord bei Start und
je Passagier an Bord bei Landung**

- sofern der vorangegangene Start oder die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem außerhalb der EU sowie außerhalb durch internationale Verträge mit EU Mitgliedsstaaten im Luftverkehr gleichgestellten Ländern (Schweiz, Island, Norwegen) gelegenen Flugplatz erfolgt

**7,16 € je Passagier an Bord bei Start und
je Passagier an Bord bei Landung**

1.5 Sicherheitsentgelte

Die Nutzer haben den Wunsch geäußert, dass jeweils im laufenden Jahr für das Folgejahr die vorkalkulatorisch, festgelegten Sicherheitsentgelte nach Beendigung des jeweiligen Kalenderjahres schlussgerechnet und Über- und Unterdeckung im Folgejahr (n+1) ausgeglichen bzw. im Rahmen der Kassenfunktion innerhalb des Entgelts berücksichtigt werden. Diesem Wunsch kommt die FHG entgegen. Bisher wurde die Über- und Unterdeckung immer im übernächsten Jahr (n+2) verrechnet.

Das Sicherheitsentgelt wird dabei als Gesamtsystem betrachtet und beinhaltet sowohl Kostenkomponenten, die ausschließlich dem Passagier- als auch dem gemischten und dem reinen Frachtverkehr zugeordnet sind.

Die Schlussrechnung für das Jahr 2022 hat eine Unterdeckung zwischen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von minus T€ 4.209 ergeben. Diese Unterdeckung ist im Wesentlichen auf die Personalkostensteigerung des Dienstleisters und auf die verkehrlich bedingte Ausweitung der Öffnungszeiten der PWK zurückzuführen. Die Planung der Öffnungszeiten erfolgt bedarfsgerecht und orientiert sich unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen an einer möglichst effizienten Leistungserbringung.

Abgeleitet aus dem Szenario für das Jahr 2024 betragen die Kosten aus der EU-VO Luftsicherheit sowie nach dem Luftsicherheitsgesetz insgesamt T€ 11.065. Davon trägt die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH T€ 1.890 als Eigenanteil für den Bereich Non-Aviation. Dies entspricht etwa 23,30 % der Gesamtkosten. Durch die Übernahme dieses Eigenanteils werden rund 76,70 % der Gesamtkosten von den Nutzern getragen.

Bereits im Jahr 2023 wird die FHG aus heutiger Sicht mit der geplanten Entgelthöhe und dem sich daraus ergebenden Entgeltvolumen in der Lage sein, einen geringen Betrag der aufgelaufenen Verluste aus Vorjahren durch einen rechnerischen Überschuss (vorkalkulatorisch Stand: 10.10.23) in Höhe von T€ 285 abzubauen. Dieser positive Trend setzt sich im Jahr 2024 fort.

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH belässt daher zum 01.04.2024 die Sicherheitsentgelte für die Bemessungsgrundlage je Passagier an Bord bei Start

unverändert bei 2,60 € und bei der Bemessungsgrundlage je VE bei den Frachttentgelten unverändert bei 1,11 € je VE (VE = je angefangene 100 kg Luftfracht bei Ankunft und Abflug).

Sicherheitsentgelte		IST	FC	PLAN
		2022	2023	2024
		in T€	in T€	in T€
Erlös		5.540	6.374	7.320
Personalaufwand	FHG	2.328	2.197	2.307
	Dienstleister	4.706	4.695	5.299
Betriebs- und Unterhaltskosten		71	71	75
Geräte- und Raummieten		425	431	453
Kapitalkosten	Abschreibung	273	273	287
	Zinsen	209	209	219
Sonstige Kosten		103	103	106
Kosten		8.115	7.979	8.746
Kostenbeteiligung FHG		-1.890	-1.890	-1.890
Übertragene Kostendeckung Vorjahre		3.524	2.826	4.209
Kosten gesamt		9.749	8.915	11.065
Deckungsbeitrag		-4.209	-2.541	-3.745
Deckungsbeitrag jeweils lf. Jahr ohne Überträge		-685	285	464
Entgelt je Passagier an Bord bei Start		2,60 €	2,60 €	2,60 €

1.6 Entgelte für Luftschiffe und Ballone

Gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 7 werden Entgelte für Luftschiffe und Ballone erhoben. Die Entgelte für Luftschiffe und Ballone werden zum 01.04.2024 um rund + 5,0% angehoben.

Das Ankermastentgelt gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 7.2 a) soll für Luftschiffe bis 49,99 m Gesamtlänge von 220,08 € um plus 11,00 € auf 231,08 € angehoben werden. Bei Luftschiffen von 50,00 m bis 59,99 m Gesamtlänge soll das Ankermastentgelt von 275,14 € um plus 13,76 € auf 288,90 € angehoben werden. Bei Luftschiffen ab 60,00 m Gesamtlänge soll das Ankermastentgelt von 330,18 € um plus 16,51 € auf 346,69 € angehoben werden.

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftschiffes bemessene Teil des Landeentgeltes (Teil A, Ziffer 7.2 b) soll von 16,50 € um plus 0,83 € auf 17,33 € je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse (MTOM) zum 01.04.2024 angehoben werden.

Das Entgelt gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 7.3 für den Start eines Ballons soll von 110,04 € um plus 5,50 € auf 115,54 € angehoben werden.

1.7 Abstellentgelte

Gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 8 werden Abstellentgelte erhoben. Die bestehende Struktur der Abstellentgelte bleibt unverändert. Bei den Abstellentgelten werden pauschal die tonnage- und zeitlich stundenbezogenen Entgelte um rd. + 3,3 % von 2,43 € um plus 0,08 € auf 2,51 € zum 01.04.2024 angehoben. Das Mindestentgelt erhöht sich um +3,0% von 5,34 € um plus 0,16 € auf 5,50 €.

1.8 Schallschutzentgelte

Absprachegemäß wird die vorläufige Schlussrechnung für das gesetzliche Schallschutzentgelt turnusmäßig in der Sitzung der Nutzerkonsultation vorgestellt. Die im Jahr 2010 ermittelten Ansprüche nach Einführung des Fluglärmschutzgesetzes gelten bis zum Jahr 2020. Auf Grund der gesetzlichen Umsetzung des Lärmschutzgesetzes in Niedersachsen liegt es an den Betroffenen, ihre Ansprüche geltend zu machen. Verantwortlich für die Antragsbearbeitung in Sachen Schallschutz ist die untere Baubehörde. Der Antragsingang von offenen noch nicht endgültig bewerteten und ausgeglichenen Ansprüchen (ca. 221 Wohneinheiten/identifizierte Objekte) ist mit einem grob geschätzten Kostenvolumen in Höhe von rd. 1,4 Mio. € bewertet worden. Dem stehen noch verfügbare - bereits in der Vergangenheit - vereinnahmte Entgelte in Höhe von 0,9 Mio. € gegenüber. Damit sind nicht mehr ausreichend genug liquide Mittel vorhanden, um die zu erwartenden finanziellen Ansprüche der Anwohner zu decken. Rechnerisch besteht eine Unterdeckung von rd. T€ 0,5. Dies ist das Ergebnis einer Bewertung für die rd. 221 vorliegenden Erstattungsanträgen mit einem durchschnittlichen Anspruch von 6,3 T€ je Wohneinheit.

Der Flughafen hat im Rahmen der Nutzerkonsultation über die Entwicklungen der Ansprüche (eingegangene Anträge und geleistete Zahlungen) beim gesetzlichen Schallschutzprogramm berichtet und diese entsprechend bewertet (siehe oben). Aller Voraussicht nach wird es im Jahr 2024 oder 2025 zu einer Schlussrechnung mit einem nicht ganz ausgeglichenen Ergebnis kommen. In wie weit dafür noch mal das Entgelt angepasst bzw. nochmals neu erhoben werden muss, ist aus heutiger Sicht offen.

1.9 Förderung von Neustrecken

Die in der Entgeltordnung unter Teil A, Ziffer 10 enthaltene Neustreckenförderung soll wie folgt geändert werden. Das bisherige Neustreckenförderprogramm soll mit Wirkung zum 01.04.2024 abgelöst werden und wird durch ein verändertes Programm ersetzt werden. Die Wirkungsweise des neuen Programms ist wesentlich einfacher und transparenter als das eher komplexe 60/40/20 Alt-Programm. Das neue Förderprogramm sieht als strukturelle Änderung eine Incentivierung pro abfliegendem Passagier vor.

Die allgemeinen Bedingungen zur Gewährungen der Neustreckenförderung bleiben unverändert zu dem bisherigen 60/40/20 Programm weiterbestehen.

Daneben wird die FHG neben den geraden vorgestellten strukturellen Änderungen der Neustreckenförderung ein befristetes Zusatzförderprogramm „HAJlights“ im Teil A, Ziffer 10.3.2 zusätzlich auflegen. Dieses Programm gilt nur für die „*TOP 10 nicht bediente Strecken*“, welche auf Basis von Marktforschungsaktivitäten im Rahmen der Analyse der Umsteigeverkehre (Basis PTMs) ermittelt wurden. Datengrundlage hierfür ist der Verkehr 2022.

Des Weiteren gilt die Förderung auch für alle Strecken nach Italien, da aktuell kein einziger Flughafen in Italien ab Hannover im Direktverkehr angeflogen wird. Italien ist damit auf Basis historischer Daten das Top nicht bediente Zielland.

Das Zusatzförderprogramm ist entsprechend auf die TOP 10 nicht bedienten Ziele sowie das Top nicht bediente Zielland beschränkt. Zusatzbedingung für die Gewährung der Zusatzförderung von 5 € pro abfliegendem Passagier im Jahr 1, 2 und 3 ab Streckenaufnahme ist, dass die Neustrecke im Zeitraum 01.04. bis 31.12.2024 gestartet werden muss. Alle sonstigen Bedingungen des allgemeinen Neustreckenförderprogramms gelten auch für die Zusatzförderung. Die Sonderförderung dient als Instrument zur Verfolgung von öffentlichen oder allgemeinen Interessen zur zeitnahen Erschließung neuer Strecken, die insbesondere den Mobilitätsansprüchen der niedersächsischen Bevölkerung und Wirtschaft gerecht werden.

Die Bedingungen und Konditionen des neuen Neustreckenförderprogramms sowie des befristeten Zusatzförderprogramm „HAJlights“ sind wie folgt:

	Neustrecken bis 4.499km Flugstrecke (Strecken, die im gesamten vergangenen Kalenderjahr nicht beflogen worden sind)	Neustrecken ab 4.500km Flugstrecke (Strecken, die im gesamten vergangenen Kalenderjahr nicht beflogen worden sind)
Art der Förderung	Rückerstattung auf entrichtete Entgelte bei Erreichen der Förderbedingungen	
Vorbehalt des Förderanspruchs	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Strecke darf im gesamten vergangenen Kalenderjahr nicht beflogen worden sein - Bereits bestehende Bedingungen und Ausschlusskriterien bleiben unverändert (siehe aktuelle EO 2023) 	
Maximaler Förderzeitraum	3 Jahre	3 Jahre
Erstattung auf Entgelte pro abfliegendem Passagier	1. Jahr: 15,00 € 2. Jahr: 10,00 € 3. Jahr: 5,00 €	1. Jahr: 20,00 € 2. Jahr: 15,00 € 3. Jahr: 10,00 €

Neustreckenförderprogramm ab 01.04.2024

Sonderförderung für Strecken bzw. das Zielland Italien im Jahr 2024	Top 10 unbediente Ziele: Lissabon (LIS), Madrid (MAD), Dublin (DUB), Stockholm (ARN), Budapest (BUD), Tel Avia (TLV), Porto (OPD), Beirut (BEY), Nizza (NCE), Manchester (MAN)	Alle Verkehrsflughäfen im Zielland Italien
Art der Förderung	Rückerstattung auf entrichtete Entgelte bei Erreichen der Förderbedingungen für oben genannte Ziele /Zielland	
Vorbehalt des Förderanspruchs	<ul style="list-style-type: none"> - Streckenaufnahme muss zu den oben genannten Zielen bzw. Zielland im Jahr 2024 erfolgen - Bereits bestehende Bedingungen und Ausschlusskriterien bleiben unverändert (siehe aktuelle EO 2023) 	
Maximaler Förderzeitraum	Streckenaufnahme muss im Zeitraum 01.04.2024 bis 31.12.2024 erfolgen. Sonderförderung erhält pro Destination diejenige Airline, welche die Strecke als erstes bedient (Beantragung notwendig)	
Erstattung auf Entgelte pro abfliegendem Passagier	1. Jahr: 5,00 € 2. Jahr: 5,00 € 3. Jahr: 5,00 €	

Befristetes Zusatzförderprogramm „HAJlights“ ab 01.04.2024

Die FHG unterstützt hiermit aktiv die Fluggesellschaften beim Aufbau eines neuen Streckenportfolios und fördert gleichzeitig eine mögliche Erweiterung des Streckenangebotes ab Hannover.

Förderbeträge aus dem Neustreckenprogramm wirken sich erlösschmälernd auf die Erträge aus §19b LuftVG Entgelte aus. Durch die Förderung soll eine schnellere Gewinnung zusätzlicher Passagiere realisiert werden, die sich perspektivisch auf zukünftige Entgeltanpassungen bzw. die Erhöhung des Deckungsgrades im §19b Entgeltbereich positiv im Sinne der Standortkosten auswirken kann.

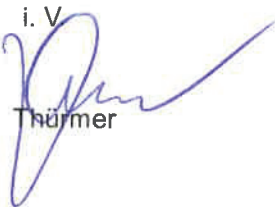
2. Antragstellung

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hat nach § 19b LuftVG beantragt zum 01.04.2024 beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung die oben beschriebenen Änderungen beim Landeentgelt, den lärmabhängigen Landeentgelten, bei den Abstellentgelten, bei den Passagierentgelten, den Emissionsentgelten sowie bei den Entgelten für Luftschiffe und Ballone, die preisliche Änderung wie in den Nutzerkonsultationen vom 10.10.2023 entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH


Dr. Roll

i. V.

Thürmer